

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur,Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Schulen

Kennzeichen
K4-GV-106/53

Frist

Bezug

Bearbeiter
Dr.Kühnel

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13246

Datum
23.Oktober 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.10.2001

Ltg.-**849/Sch-1/2-2001**

Sch-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 20. Juni 2000 die Landesregierung aufgefordert zu überprüfen, ob der weitere Ausbau bzw. die baulichen Sanierungen von Tagesbetreuungseinrichtungen durch Aufnahme dieser Einrichtungen in den NÖ Schul- und Kindergartenfonds ermöglicht werden können.

Gemäß § 1 Abs.1 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes ist dieser Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten sowie als Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl.5200, obliegenden Aufgaben errichtet.

Nach § 1 Abs.2 Z.2 und 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl.5065, ist die Tagesbetreuung die nicht in Kindergärten, Schulen, der Nachbarschaftshilfe oder der Familie stattfindende, regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages. Diese Betreuung kann in Tagesbetreuungseinrichtungen oder in Horten erfolgen.

Nach Abs. 3 kommen als Träger auch juristische Personen in Betracht.

Da der NÖ Schul- und Kindergartenfonds eine gemeinsame Einrichtung des Landes NÖ und der Gemeinden ist, können Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Fonds unterstützt werden.

In Kommunalgipfelgesprächen am 16.Mai 2000 und 11.Dezember 2000 wurde eine Arbeitsgruppe mit der exakten Ausformulierung der Änderung der Richtlinien des NÖ Schul- und Kindergartenfonds beauftragt. Diese Arbeitsgruppe hat am 15.Februar 2001 die Richtlinienänderung ausformuliert, als deren Grundlage das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz im § 1 Abs.1 zu ergänzen ist.

Die Gesetzesvorlage unterliegt auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 Z. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, nicht dieser Vereinbarung.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art.15 und Art.17 B-VG.

Kostendarstellung:

Da keine Ansuchen von Gemeinden an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds vorliegen können, sind Aussagen über den Mehrbedarf nicht möglich.

Derzeit bestehen 5 Tagesbetreuungseinrichtungen und 74 Horte, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragen werden.

Besonderer Teil:

Als Folge des erwähnten Resolutionsbeschlusses ist der § 1 Abs. 1 des Gesetzes so zu erweitern, dass einerseits die Gemeinden, welche als Errichter von Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten einen entsprechenden außerordentlichen Bau- und Einrichtungsaufwand haben, aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden können, und andererseits der Fonds seine Leistungsfähigkeit nicht einbüßt.

Für zu erarbeitende Richtlinien werden also folgende Überlegungen anzustellen sein:

- in erster Linie soll eine bestehende Infrastruktur genutzt werden,
- daher sollen Sanierungen, Adaptierungen und Verbesserungen des Raumangebotes gefördert werden,
- Neubauten sollen mit 50 % der für Schulen und Kindergärten jeweils geltenden Einheitenkosten bewertet und unterstützt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K r a n z l

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: